Anlage 1 zur Beschluss-Drucksache Nr. ……/ 2009

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am XX.XX.2009 folgendes beschlossen:

Artikel 1 und 2 im Anhang (Gebührentarif) der Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren und der Gebühren für die Reinigung der Abscheideranlagen für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover (Gebührensatzung) werden zum 01.01.2010 wie folgt gefasst:

§ 1

Artikel 1
Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 1,72 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² anrechenbarer Fläche jährlich 0,68 €

(3) Wird ständig nichtverschmutztes Abwasser der zentralen Niederschlagswasseranlage zugeleitet, so beträgt die Abwassergebühr für dieses Abwasser auf Antrag 0,98 € je Kubikmeter. Für den Nachweis und die Antragsfrist gilt § 3 Abs. 4 und 5 der Satzung sinngemäß. Die Stadt kann die Ermäßigung davon abhängig machen, dass Bedingungen und Auflagen vor allem in technischer Hinsicht erfüllt und beachtet werden.

Artikel 2
Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen

(1) Die Gebühr für die Reinigung der Fettabscheider und der Schlammfänge beträgt:

a)	für jede Anfahrt	40,90 €
b)	für jede Entleerung eines Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Schlammfänge	40,90 €
c)	für die Behandlung des Abscheidegutes im Klärwerk Gümmerwald einschließlich Transport zum Klärwerk je Liter nutzbaren Fassungsraum des Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Schlammfänge	0,03 €

(2) Wenn die Reinigung außerhalb der normalen Dienstzeiten der Stadt erfolgt, wird die Gebühr nach der geleisteten Einsatzzeit der Fahrzeuge einschließlich Besatzung (Anfahrt, Einsatz auf dem Grundstück, Fahrt zum Klärwerk Gümmerwald, Entleerung und Reinigung des Fahrzeugs auf dem Klärwerk, Rückfahrt zum Betriebshof) berechnet. Hinzu kommen die Kosten für die Behandlung des Abscheidegutes. Normale Dienstzeit im Sinne dieser Vorschrift ist Montag bis Mittwoch von 6.45 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag von 6.45 Uhr bis 14.45 Uhr und Freitag von 6.45 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Gebührensatz für ein Fahrzeug einschließlich Besatzung beträgt je angefangene halbe Stunde 40,90 €. Der Gebührensatz für die Behandlung des Abscheidegutes beträgt je Liter nutzbaren Fassungsraum des Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Schlammfänge 0,02 €.

(3) Kann eine Reinigung aus Gründen nicht durchgeführt werden, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, kann die Stadt den Gebührensatz für die Anfahrt nach Absatz 1 a) erheben.

§ 2

Die Änderungen des Paragrafen 1 (§ 1) treten in Kraft zum 01.01.2010.